

Meldung einer Pensionierung

Pensionskasse:

Arbeitgeber:

Pensionierungsdatum:

Art der Pensionierung: ordentlich vorzeitig Aufschub Teilpensionierung in %:

Versicherte Person

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Zivilstand: ledig verheiratet

geschieden

verwitwet

eing. Partnerschaft

Ist der Versicherte zu
100% arbeitsfähig?

Ja Nein

Austritt in Folge
Personalabbau
/ Restrukturierung?
Ja Nein

Ist ein Wegzug ins Ausland geplant?

Nein Ja

Wann ziehen Sie ins Ausland (allfällige Änderungen sind umgehend zu melden)?
Geplantes Datum Ausreise (Abmeldung):
Adresse im Ausland:

Bezug Altersleistung

als Rente (zu 100% als Rente)

oder

als Kapital* (zu 100% als Kapital)

oder

CHF (oder Anteil in %) als Kapital*, Rest als Rente

oder

CHF / Jahr als Rente (oder Anteil in %), Rest als Kapital*

Es gelten die Bestimmungen im Vorsorgereglements zu Pensionierung, Teilpensionierung und Kapitalbezug.

Überweisung

Überweisung Altersleistung auf Privatkonto an (das Konto muss zwingend auf Ihren Namen lauten):

Name und Adresse der Bank:

IBAN-Nr.:

Postcheck:

Clearing Nr. der Bank:

SWIFT Nr. der Bank:

Bemerkungen

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitgeber / Stiftung:

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer:

Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner / Lebenspartner bei Kapitalbezug*:

Ort, Datum:

Beglaubigte Unterschrift:
(gemäss Reglement)

*Bei Kapitalbezug / Teilkapitalbezug

- Bei Kapitalbezug ist die Meldung Pensionierung vom Ehepartner / eingetragenen Partner / Lebenspartner (bei der Pensionskasse als Lebenspartner angemeldet) zu unterschreiben. Die **Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden**. Die Beglaubigung darf zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht älter als 6 Monate sein.
- Bei Kapitalbezug ist der Meldung ein **Personenstandsausweis** (Zivilstandsnachweis) beizulegen, sofern der Versicherte ledig, geschieden oder verwitwet ist.
- Bei Kapitalbezug mit (möglichem) Wohnsitz im Ausland ist die Pensionskasse verpflichtet, einen **Quellensteuerabzug** vorzunehmen.
- Mit der Kapitalabfindung anstelle der Rente sind **sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten** (Kapitalbezug per Saldo aller Ansprüche). Bei Teilkapitalbezug / Teilpensionierung gelten die Ansprüche als anteilmässig abgegolten.